

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2020-047/1

Datum: 13.03.2020

Beschlussvorlage

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d)
hier: - Text der Stellenausschreibung
- Beginn und Ende der Einreichungsfrist

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	26.03.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Text der Stellenausschreibung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) wird, wie in der Anlage dargestellt, beschlossen.
2. Die Veröffentlichung der Stellenausschreibung erfolgt fristauslösend am Freitag, den 31. Juli 2020 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg. Zusätzlich wird diese am Samstag, den 01. August 2020 in der örtlichen Presse veröffentlicht.
3. Das Ende der Einreichungsfrist wird auf Montag, den 21. September 2020, 18.00 Uhr festgesetzt.
4. Im Falle einer Neuwahl wird das Ende der Einreichungsfrist für neue Bewerbungen auf Mittwoch, den 21. Oktober 2020, 18.00 Uhr festgesetzt.

Sachverhalt / Begründung:

Nach § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben.

Die Bestimmung über die fristgerechte Ausschreibung ist nach den Vorschriften der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung Baden-Württemberg eine zwingende Verfahrensvorschrift. Über den Inhalt der Ausschreibung enthalten die Rechtsvorschriften keine Bestimmungen. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen, Bewerbungsfrist und die notwendigen Unterlagen für eine Bewerbung müssen nach allgemeiner Auffassung Bestandteil der Ausschreibung sein.

Eine ordnungsmäßige Stellenausschreibung setzt voraus, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Dies ist immer bei einer Ausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg gegeben. Dieser wird immer

freitags veröffentlicht. Deshalb ist die Stellenausschreibung im Staatsanzeiger auch fristauslösend.

In der örtlichen Presse ist die samstags erscheinende Wochenendausgabe die Anzeigenausgabe. Daher wird hierfür als Veröffentlichungstag der Samstag vorgeschlagen.

Die Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl beginnt nach § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes Baden-Württemberg (KomWG) am Tag nach der fristauslösenden Stellenausschreibung (01. August 2020, 0.00 Uhr). Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt (21. September 2020) werden.

Nach § 20 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung Baden-Württemberg (KomWO) können Bewerbungen bis 18.00 Uhr des letzten Tages der Einreichungsfrist bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden. Bewerbungen, die am ersten Tag der Einreichungsfrist oder, wenn dieser ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist, bis zum nächsten Werktag jeweils vor 7.30 Uhr eingegangen sind, gelten als zum gleichen frühesten Zeitpunkt eingegangen.

Für eine erforderliche Neuwahl nach § 45 Abs. 2 GemO ist eine nochmalige Stellenausschreibung nicht erforderlich.

Den Gemeinden wird empfohlen, bereits mit der Stellenausschreibung auch auf den Tag einer möglichen Neuwahl hinzuweisen.

Für die Neuwahl beginnt die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen und die Frist für eine eventuelle Rücknahme bisheriger Bewerbungen am ersten Werktag nach der ersten Wahl (Montag, 19. Oktober 2020).

Das Ende der Einreichungsfrist für die Neuwahl darf der Gemeinderat gemäß § 10 Abs. 2 KomWG frühestens auf den dritten Tag nach der ersten Wahl festsetzen (Mittwoch, 21. Oktober 2020).

Michael Reinig
1. ehrenamtlicher
Bürgermeisterstellvertreter

Anlage/n:

Entwurf der Stellenausschreibung